



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 22. August 2015

Nr. 34

Inhalt:

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr S. 301 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 302 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 302 – Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 303 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 303 – Kraftloserklärung der Spar-

kasse Meschede-Eslohe S. 303 – Aufgebote der Sparkasse Soest S. 303 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 303 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 303

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 304 – desgl. S. 304

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

535. Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr

Aufgrund der §§ 1 (2), 7 und 23 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2015 (GV. NRW S. 435) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm VO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 5. 2014 (GV. NRW S. 307) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für das Haushaltsjahr 2015

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat nach § 9 Nr. 6 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 2. 2004 (GV. NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2015 (GV. NW S. 435), in Verbindung mit §§ 78 ff Gemeindeordnung NW vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2013 (GV. NW S. 878), in ihrer Sitzung am 27. 3. 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des RVR voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

2015

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	69 370 400,- EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	72 200 400,- EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	66 441 200,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	70 074 200,- EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10 412 000,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	30 586 000,- EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	35 254 000,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7 810 000,- EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite zur Finanzierung von Investitionen beträgt

2015

Kreditermächtigung
im Haushaltsjahr 2015 9 127 500,- EUR
nachrichtlich in 2015
Umschuldungen 4 980 000,- EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

2015

festgesetzt auf: 3 000 000,- EUR

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans 2015 wird auf 2 830 000,- EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite (Kassenkredite), der im Haushaltsjahr zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf:

2015

6 000 000,- EUR

§ 6

Die gemäß § 19 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr zu erhebende Verbandsumlage im Haushaltsjahr 2015 wird auf 0,6499 % der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Von der Umlage wird zur Finanzierung der Nachhaltigkeit Kulturhauptstadt 2010 ein fester Zuschuss in Höhe von 2,4 Mio. € verwendet.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

§ 7

Die Verbandsumlage 2015 wird auch für das Jahr 2016 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben, bis auf Grund der für 2016 maßgebenden Bemessungsgrundlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

Hinweis gem. § 7 (2) des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen der Haushaltssatzung 2015 kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Aufsichtsbehörde hatte den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung 2015 ist gemäß § 19 Abs. 3 des RVR-Gesetzes i. V. m. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NW dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 4. 5. 2015 angezeigt worden. Gleichzeitig wurde im Sinne des Umlagegenehmigungsgesetzes (UmlGenehmG) i. V. m. § 19 Abs. 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) die Genehmigung des Hebesatzes für das Haushaltsjahr 2015 beantragt.

Nach § 80 Abs. 6 Gemeindeordnung NW liegt die Haushaltssatzung 2015 mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme ab der 33. KW im Raum 115 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 6, während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag, 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses öffentlich aus.

Essen, 12. 8. 2015

gez. Josef Hovenjürgen MdL

Vorsitzender des Verbandsausschusses

(557)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015 S. 301

536. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE65 4305 0001 0306 2149 25 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE65 4305 0001 0306 2149 25 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 23. 11. 2015, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

P 68/15

Bochum, 6. 8. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 302

537. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 23. 4. 2015 aufgebotebene Sparurkunde Nr. DE47 4305 0001 0303 2093 16 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE47 4305 0001 0303 2093 16 wird für kraftlos erklärt.

F 34/15

Bochum, 10. 8. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(65)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 302

**538. Kraftloserklärung
der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Das abhandengekommene, am 8. 5. 2015 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 31 614 811 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 10. 8. 2015

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 303

539. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 510 006 723 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 12. 11. 2015, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 12. 8. 2015

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

1 Unterschrift

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 303

**540. Kraftloserklärung
der Sparkasse Meschede-Eslohe**

Das in Verlust geratene und mit Erklärung vom 7. 5. 2015 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 400 711 545 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Meschede, 10. 8. 2015

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede
und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 303

541. Aufgebot der Sparkasse Soest

Das Sparkassenbuch Nr. 300 020 823 der Sparkasse Soest wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 30. 10. 2015 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 30. 7. 2015

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 303

542. Aufgebot der Sparkasse Soest

Das Sparkassenbuch Nr. 350 520 136 der Sparkasse Soest wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 30. 10. 2015 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 30. 7. 2015

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 303

543. Aufgebot der Sparkasse Soest

Die Sparkassenbücher Nrn. 350 526 521 und 350 532 263 der Sparkasse Soest wurden vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern die Inhaber der Sparkassenbücher hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 12. 11. 2015 ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Soest, 12. 8. 2015

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 303

544. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 307 041 269, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 10. 8. 2015

dsh

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Heinemann gez. i. A. Droste

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 303

**545. Kraftloserklärung
der Sparkasse Witten**

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 301 525 978 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 3. 8. 2015

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Schmees i. A. gez. Droste

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 303

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Anröchte, 23. 7. 2015

Als gemeinschaftlich zur Vertretung berechnigte Liquidatoren des „Vereins der Freunde, Förderer und Ehemaligen der Realschule Anröchte e.V.“ mit Sitz in 59609 Anröchte machen wir die Auflösung des Vereins bekannt. Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei uns anzumelden.

Ina Möbius, Moorweg 40, 33154 Salzkotten

Heidi Weltermann, Gieselerweg 20, 59597 Erwitte

(48)

Auflösung eines Vereins

Dortmund, 30. 6. 2015

Als Liquidator des „Vereins zur Förderung von Forschung und wissenschaftlicher Weiterbildung an der HNO-Klinik der Städt. Kliniken Dortmund e.V.“ mache ich die Auflösung des Vereins bekannt und ersuche die Gläubiger, etwaige Ansprüche anzumelden.

Prof. Dr. Thomas Deitmer, HNO-Klinik, Beurhausstr. 40,
44137 Dortmund (42)

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de